

Anna Amalia & Goethe

Freundeskreis

Satzung

Artikel 1

Der Verein führt den Namen „Anna Amalia und Goethe Freundeskreis e.V.“ (im folgenden kurz „Freundeskreis“ genannt).

Artikel 2

Der Freundeskreis verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, insbesondere wissenschaftliche und künstlerische Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Freundeskreises ist es, die geheime lebenslange Liebe zwischen der Herzogin Anna Amalia von Sachsen-Weimar (1739-1807) und Johann Wolfgang von Goethe (1749-1832) weiter zu erforschen. Ziel ist es, für die wissenschaftliche Anerkennung des bisher vorgebrachten Beweismaterials zu werben. Weiter soll die Erkenntnis der verbotenen Liebe zum Ausgangspunkt einer neuen Interpretation von Goethes Werken gemacht werden, die sich auf die Grundannahme der Entsprechung von Werk und Biographie stützt. Der Freundeskreis pflegt den Gedankenaustausch zu Leben und Werk Anna Amalias und Goethes, er fördert die Vermittlung, Vertiefung und Erweiterung der bisherigen Erkenntnisse um die geheime Liebesgeschichte, einschließlich des Vergleichs mit kulturhistorisch ähnlich bedeutsamen Fällen.

Artikel 3

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Eine Gewinnerzielung erstrebt der Freundeskreis nicht. Mittel werden insbesondere durch Mitgliedsbeiträge, Spenden und öffentliche Zuwendungen aufgebracht. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Freundeskreises. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Artikel 4

Sitz des Vereins ist Weimar. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Der Freundeskreis wird in das Vereinsregister eingetragen. Für seine Verbindlichkeiten haftet ausschließlich das Vereinsvermögen.

Organe des Freundeskreises sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

Artikel 5

Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden. Die Mitgliedschaft wird erworben durch Annahme der Beitrittserklärung seitens des Vorstandes. Mitglied des Freundeskreises kann werden, wer zumindest Zweifel an der bisherigen Version von Goethes und Anna Amalias Lebensgeschichte hegt und eine geheime Lebensverbindung zwischen Goethe und Anna Amalia nicht von vorneherein ausschließt.

Der Vorstand kann Beitrittserklärungen ohne Begründung ablehnen. Der Vorstand kann den sofortigen Ausschluss eines Mitglieds beschließen, wenn es gegen die Interessen und Ziele des Vereins verstößt. Dies gilt auch bei groben Verletzungen der Vereinspflichten, etwa Nichtzahlung des Mitgliedsbeitrags trotz Mahnung. Eine Berufung zur Mitgliederversammlung ist zulässig. Die Mitgliedschaft endet mit Tod, Austritt oder Ausschluss vom Verein. Ein Austritt von Seiten des Mitglieds kann jederzeit zum Jahresende erfolgen, er wird schriftlich gegenüber dem Vorstand zu Händen seines Vorsitzenden erklärt. Bereits geleistete Mitgliedsbeiträge werden nicht zurückerstattet.

Artikel 6

Die Mitgliederversammlung

- nimmt den Bericht des Vorstands entgegen;
- prüft und genehmigt den Bericht der Revisoren;
- wählt den Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung;
- wählt zwei Revisoren bis zur nächsten Mitgliederversammlung;
- entscheidet über Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge;
- ernennt Ehrenmitglieder, die von der Zahlung des Mitgliedsbeitrages entbunden sind;
- beschließt Satzungsänderungen.

Artikel 7

Eine ordentliche Mitgliederversammlung ist in der Regel alle zwei Jahre abzuhalten. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung - die auch in schriftlicher Form durchgeführt werden kann - findet auf Beschluss des Vorstands statt oder wenn ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich beantragt.

Der Vorstand lädt schriftlich zur Mitgliederversammlung ein. Die Einladung kann in den möglichst jährlich herauszugebenden Mitteilungen des Freundeskreises abgedruckt sein und sollte spätestens vier Wochen vor Beginn der Mitgliederversammlung abgesandt werden. Protokoll und Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden durch ein Vorstandsmitglied unterzeichnet.

Anträge von Mitgliedern sollen eine Begründung enthalten und müssen mindestens zwei Wochen vor Beginn einer Mitgliederversammlung dem Vorstand vorliegen.

Ein Mitglied kann von bis zu drei anderen Mitgliedern beauftragt werden, deren Mitgliedschaftsrechte auszuüben.

Artikel 8

Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern und zwar dem Vorsitzenden einem Schriftführer und einem Schatzmeister. Der Vorstand entscheidet über Entbindungen bzw. Ermäßigungen von der Beitragspflicht. Er wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder vertreten.

Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung gewählt, Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung. Scheidet vor der nächsten Mitgliederversammlung ein Vorstandsmitglied fort, so wählt der Vorstand ein neues Vorstandsmitglied, das bis zur nächsten Mitgliederversammlung im Amt bleibt. Protokoll und Beschlüsse des Vorstandes werden von einem Vorstandsmitglied unterzeichnet. Ein Vorstandsmitglied darf für seine Tätigkeit als Geschäftsführer eine angemessene Vergütung erhalten. Der Vorstand ist bei Bedarf berechtigt, eine Geschäftsstelle zu errichten und eine Geschäftsstellenordnung zu erlassen.

Artikel 9

Der Vorsitzende führt die laufenden Vereinsgeschäfte. Vorsitzender ist der Autor des Buches *J.W. Goethe und Anna Amalia. Eine verbotene Liebe*, Ettore Ghibellino. Für den Fall, dass er sein Amt niederlegt, wählt die Mitgliederversammlung einen Nachfolger. Dr. Ettore Ghibellino hat bei der Wahl seiner Nachfolger ein Vetorecht.

Artikel 10

Die Organe der Gesellschaft beschließen mit einfacher Mehrheit der Abstimmenden. Bei Stimmengleichheit gelten Anträge als abgelehnt. Satzungsänderungen bedürfen der Mehrheit von zwei Drittel der Abstimmenden; der Beschluss über die Auflösung des Freundeskreises bedarf der Mehrheit von drei Viertel der Abstimmenden. Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes werden protokolliert.

Artikel 11

Stehen der Eintragung im Vereinsregister oder der Anerkennung der Gemeinnützigkeit durch das zuständige Finanzamt bestimmte Satzungsinhalte entgegen, ist der Vorstand ermächtigt, entsprechende Änderungen eigenständig vorzunehmen.

Artikel 12

Bei Auflösung des Freundeskreises oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Freundeskreises an die Stadt Weimar. Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen oder auf Rückerstattung von Beiträgen und Spenden. Das Vermögen des Freundeskreises wird dann ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Ziele des Freundeskreises verwendet, was im Über-eignungsvertrag vorzusehen ist.

Weimar, Goethe-Institut (Haus der Frau von Stein), Ackerwand 25/27
den 18. Februar 2006